

Auszug aus dem Investitionsprogramm 2019 und mifri bis 2022
Investitionsmaßnahmen, die kreditfinanziert werden könnten

Maßnahme	Hh-Jahr	Bauausgaben €	Inv.-zuschuss €	Finanzbedarf €	Mögliches Kreditprogramm
Sportpark Brühl-Süd ohne Clubhaus	2019	2.098.000,00	-120.000,00	1.978.000,00	L-Bank, Investitions- kredit Kommune direkt/ KfW, IKK – Investitionskredit Kommunen
	2020	3.704.000,00	0,00	3.704.000,00	
	2021	545.000,00	0,00	545.000,00	
	Summen	6.347.000,00	-120.000,00	6.227.000,00	
Sportpark Brühl-Süd Anteil Clubhaus	2019	700.000,00	0,00	700.000,00	Kredit 217 , 218 IKK – Energie-effizient Bauen und Sanieren
	2020	1.700.000,00	0,00	1.700.000,00	
	Summen	2.400.000,00	0,00	2.400.000,00	
Schillerschule Fassaden- erneuerung	2019	780.300,00	-212.000,00	568.300,00	Kredit 217 , 218 IKK – Energie-effizient Bauen und Sanieren
	2020	585.400,00	-159.000,00	426.400,00	
	2021	699.500,00	-190.000,00	509.500,00	
	2022	615.800,00	-167.000,00	448.800,00	
	Summen	2.681.000,00	-728.000,00	1.953.000,00	
Schillerschule Anbau Hort	2019	300.000,00	0,00	300.000,00	Kredit 217 , 218 IKK – Energie-effizient Bauen und Sanieren
	2020	2.100.000,00	0,00	2.100.000,00	
	2021	1.700.000,00	0,00	1.700.000,00	
	Summen	4.100.000,00	0,00	4.100.000,00	
Rathaus Aufzug/ Barrierefreiheit					Kredit 217 , 218 IKK – Energie-effizient Bauen und Sanieren
	2019	250.000,00	0,00	250.000,00	
Gesamtsummen Investitions-/ Finanzhaushalt	2019	4.128.300,00	-332.000,00	3.796.300,00	
	2020	8.089.400,00	-159.000,00	7.930.400,00	
	2021	2.944.500,00	-190.000,00	2.754.500,00	
	2022	615.800,00	-167.000,00	448.800,00	
	Summen	15.778.000,00	-848.000,00	14.930.000,00	

Auszug aus dem Unterhaltungsprogramm 2019
Unterhaltungsmaßnahme, die kreditfinanziert werden kann

Ergebnishaushalt Fenstererneuung Kl.Strolche					Kredit 217 , 218 IKK – Energie-effizient Bauen und Sanieren
	Summe	150.000,00	0,00	150.000,00	

Zur Finanzierung geeignete Kreditprogramme

Angebot vom	Laufzeit/tilgungsfreie Anlaufjahre/Zinsbindung			
Datum 12.02.2019	10/2/10	20/3/10	30/5 /10	L-Bank, Investitions- kredit Kommune direkt/ KfW, IKK – Investitionskredit Kommunen
	0,21%	0,45%	0,59%	
Datum 12.02.2019	10/2/10	20/3/10	30/5 /10	KfW, IKK – Investitionskredit Kommunen
	0,11%	0,35%	0,49%	

	Laufzeit/tilgungsfreie Anlaufjahre/Zinsbindung			
Datum 12.02.2019	10/2/10	20/3/10	30/5 /10	Kredit 217 , 218 IKK – Energie-effizient Bauen und Sanieren
	0,05%	0,05%	0,05%	



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

**Bürgermeisteramt Brühl
Hauptstraße 1 (Rathaus)
68782 Brühl**



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Kommunalrechtsamt

Dienstgebäude 69115 Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 38 - 40

Aktenzeichen 09-902.41 / 093.0095

Bearbeiter Steffen Huber
Zimmer-Nr. 321
Telefon +49 6221 522-1415
Fax +49 6221 522-91415
E-Mail steffen.huber@rhein-neckar-kreis.de

Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 7:30 – 12:00 Uhr,
Mi: 07:30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Datum 11.02.2019

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Brühl für das Haushaltsjahr 2019

- Ihre Vorlage vom 31.01.2019, Herr Raquet/fr. -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Gemeinde Brühl am 28.01.2019 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 gemäß den §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO).

Gleichzeitig genehmigen wir nach § 87 Abs. 2 GemO den unter § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von

3.049.800,-- €

(i.W.: Drei Millionen Neunundvierzigtausend Achthundert Euro).

Der unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 3.000.000,-- € bleibt gemäß § 89 Abs. 3 GemO genehmigungsfrei.

Allgemeine Hinweise zum Haushaltsplan 2019 und der mittelfristigen Finanzplanung

Die Gemeinde Brühl rechnet für das Haushaltsjahr 2019 mit einem negativen Saldo im Gesamtergebnishaushalt in Höhe von 2.066.500 €. Es stehen demnach den ordentlichen Erträgen in Höhe von 30.997.300 € die ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 33.063.800 € entgegen.

Postanschrift Postfach 104680, 69036 Heidelberg
Telefon-Zentrale +49 6221 522-0
Fax-Zentrale +49 6221 522-1477

Internet www.rhein-neckar-kreis.de
E-Mail post@rhein-neckar-kreis.de
De-Mail post@rhein-neckar-kreis.de-mail.de

Bankverbindung BIC SOLADES1HDB
IBAN DE10 6725 0020 0000 0480 38
ÖPNV-Haltestellen
Stadtbücherei, Stadtwerke, Römerstraße

Nachdem ein Haushaltsausgleich nach § 80 Abs. 2 Satz 2 GemO somit nicht möglich ist, sollen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 GemHVO Mittel der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Haushaltsausgleich verwendet werden. Dies gelingt im Haushaltsjahr 2019 nicht, da keine Mittel der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zur Verfügung stehen. Nachdem zum Ausgleich auch keine Überschüsse des Sonderergebnisses und Mittel der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses gemäß § 24 Abs. 2 GemHVO zur Verfügung stehen, verbleibt im Haushaltsjahr 2019 ein negatives Gesamtergebnis in Höhe von 2.066.500 €.

Nach der mittelfristigen Finanzplanung der Gemeinde Brühl kann im gesamten Finanzplanungszeitraum voraussichtlich kein positives ordentliches Ergebnis im Ergebnishaushalt erzielt werden; die ordentlichen Ergebnisse fallen nach dem vorgelegten Planwerk stets negativ aus. Somit können die Abschreibungen nicht bzw. nicht in voller Höhe erwirtschaftet werden. Auch in den Jahren 2020 bis 2022 ist bei plangemäßigem Verlauf ein Haushaltsausgleich der erwarteten negativen ordentlichen Ergebnisse weder nach § 24 Abs. 1 Satz 1 noch nach § 24 Abs. 2 GemHVO möglich. Die Gemeinde veranschlagt im gesamten Finanzplanungszeitraum ein negatives Gesamtergebnis.

Nach den Übergangsvorschriften zur Einführung des NKHR können bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2019 die bisherigen Regelungen zum Haushaltsausgleich sinngemäß angewendet werden (Art. 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts). In der Übergangszeit bis 2020 wird die Genehmigungsfähigkeit noch nach den kameraleen Regelungen beurteilt. Für 2019 ist somit von einem gesetzmäßigen Haushalt auszugehen, da die Gemeinde Brühl über ausreichende Ersatzdeckungsmittel verfügt.

Dies ändert sich ab dem Haushaltsjahr 2020, wonach verbleibende Fehlbeträge, die nach der derzeitigen mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen sind, längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden können (§ 24 Abs. 3 i.V.m. § 25 GmHVO). Allerdings deutet bereits jetzt alles darauf hin, dass diese Fehlbeträge im Rahmen des Jahresabschlusses nur noch mit dem Basiskapital verrechnet werden können (vgl. § 25 Abs. 3 GemHVO). Es bedarf sicherlich keiner weiteren Ausführungen, dass die Gemeinde Brühl alles daransetzen sollte, dass dieser Kapitalverzehr nicht eintritt.

Im Haushaltsjahr 2019 rechnet die Gemeinde Brühl mit einem Zahlungsmittel**bedarf** aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 647.700 €. Dieser ist eine bedeutende Kennzahl und zeigt, inwieweit die laufenden Auszahlungen durch laufende Einzahlungen gedeckt sind. Er ist mit der bisherigen Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt vergleichbar.

Ausweislich der mittelfristigen Finanzplanung kann nach dem vorgelegten Planwerk in den Haushaltsjahren 2020 bis 2022 mit einem deutlichen Zahlungsmittel**überschuss** gerechnet werden. Die ordentlichen Kredittilgungen können dann gedeckt werden und die Gemeinde Brühl erwartet ab 2020 durchgängig wieder positive Nettoinvestitionsraten.

Im Finanzhaushalt entsteht durch die geplanten Investitionen ein Gesamtfinanzierungsmittelbedarf i.H.v. 4.341.900 €, der aus dem Finanzierungsmittelbestand (liquide Mittel) gedeckt wird. Bei plangemäßer Entwicklung sind die liquiden Mittel dadurch am Ende des Haushaltsjahres 2019 bis auf die Mindestliquidität aufgebraucht. Somit lebt die Gemeinde weiterhin von ihrer Substanz.

Ebenfalls als bedenklich ist die Entwicklung der Verschuldung zu beurteilen. Auch wenn wir die Ausführungen im Vorbericht, wonach das Investitionsprogramm der Jahre 2019 bis 2022 überarbeitet und im Zuge der Beratungen reduziert wurde, durchaus begrüßen, verzeichnet die Gemeinde nach wie vor einen hohen Investitionsbedarf. Dementsprechend veranschlagt die Gemeinde Brühl zur Finanzierung von Investitionen allein im Haushaltsjahr 2019 eine Kreditaufnahme in Höhe von 3.049.800 €. Darüber hinaus ist im Planungsjahr 2020 noch

eine weitere Darlehensaufnahme i.H.v. fast 7 Mio. € eingeplant, sodass man dann mit mehr als einer Verdopplung des heutigen Schuldenstands rechnen muss (rd. 1.023 €/Einwohner). Zum Vergleich dazu beträgt der landesweite Durchschnittswert für Gemeinden der gleichen Größenklasse (10.000 – 20.000 Einwohner) im Gesamtbetrag (Kernhaushalt und Eigenbetriebe) 1.061 €/Einwohner (zum 31.12.2017). Dabei sind die Vergleichswerte des Statistischen Landesamts jedoch nur bedingt tauglich, da sie Auslagerungen in Gesellschaften, Beteiligungen oder Zweckverbände nicht abbilden.

Zwar geht die vorliegende Finanzplanung von einer „nachlaufenden“ Gegenfinanzierung durch Grundstücksveräußerungserlöse aus; gleichwohl bedingen die Planungen zunächst jedoch einen enormen Anstieg des Schuldenstands. Die zuständigen Organe müssen sich daher bewusst sein, dass auch bei noch so niedrigem Kreditzinsniveau die Tilgungslasten den Finanzmittelbedarf immer weiter ansteigen lassen werden. Im gleichen Umfang wird sich allerdings auch der kommunale Gestaltungsspielraum verringern. Darüber hinaus ist eine Finanzierung mit Veräußerungserlösen erfahrungsgemäß durchaus mit erheblichen Risiken für den Haushaltsvollzug behaftet.

Im Hinblick auf die weiterhin defizitäre Haushaltsentwicklung im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung sollten künftig weiterhin alle Einnahmemöglichkeiten in vollem Umfang ausgeschöpft werden. Hierbei sind insbesondere die unterdurchschnittlichen Hebesätze der Grundsteuern A und B zu nennen.

Diese Überlegungen sind vor dem Hintergrund angezeigt, dass es der Gemeinde Brühl noch nicht einmal in konjunkturellen Hochzeiten mit hohen kommunalen Steuereinnahmen, positive ordentliche Ergebnisse zu erzielen.

Bezüglich der im Stellenplan ausgewiesenen neuen Stelle des gehobenen Dienstes gehen wir davon aus, dass die beamtenrechtlichen Vorgaben, insbesondere eine entsprechende Stellenbewertung, vorliegen.

Um weitere Veranlassung gemäß § 81 Abs. 3 GemO wird gebeten. Den Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 28.01.2019 bitten wir nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Grünewald